

Preise und Leistungen bei Krankenhausbehandlung im Rahmen der Multimodalen Schmerztherapie nach OPS 8-918*

* (mit dem OPS – Operationen- und Prozedurenschlüssel – werden medizinische Prozeduren im Krankenhaus verschlüsselt. Quelle: DIMDI – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information)

Abrechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes – KHEntgG

Für die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen wurde für die deutschen Krankenhäuser gemäß § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem eingeführt. Grundlage hierfür bildet das G-DRG-System (German-Diagnosis Related Groups-System), wodurch jeder stationäre Behandlungsfall mittels einer entsprechenden DRG-Fallpauschale vergütet wird (Quelle: InEK – Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus).

Das Schmerztherapiezentrum Bad Mergentheim rechnet nach diesem Vergütungssystem (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes – KHEntgG) in der jeweils geltenden Fassung ab (aktuell: G-DRG-Version 2017).

Fallpauschalen:

Multimodale Schmerztherapie

- bei Krankheiten und Störungen des Nervensystems (DRG B47A, diese Fallpauschale umfasst **bis zu 20 Behandlungstage**, danach wird – bei gegebener Indikation – ein kalendertägliches Entgelt berechnet).
- bei Krankheiten und Störungen am Muskel-Skelett-System und Bindegewebe (DRG I42A, diese Fallpauschale umfasst **bis zu 20 Behandlungstage**, danach wird – bei gegebener Indikation – ein kalendertägliches Entgelt berechnet).
- bei psychischen Krankheiten und Störungen (DRG U42B, diese Fallpauschale umfasst **bis zu 27 Behandlungstage**, danach wird – bei gegebener Indikation – ein kalendertägliches Entgelt berechnet).